

BETEILIGUNGSRICHTLINIE DER STADT HALLE (SAALE)

GLIEDERUNG DER BETEILIGUNGSRICHTLINIE

VORWORT	3
1.0 GRUNDSÄTZLICHES	
1.1 ZULÄSSIGKEIT KOMMUNALER UNTERNEHMEN NACH DER GO-LSA	6
1.2 VERTRETUNG DER STADT IN UNTERNEHMEN	6
1.3 SYSTEMATIK DES BETEILIGUNGSMANAGEMENTES	7
2.0 STADT	
2.1 STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG KOMMUNALER BETEILIGUNGEN	9
2.2 STADTRATSVORLAGEN	10
2.3 BEKANNTMACHUNG	10
3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUFSICHTSGREMIEN	12
4.0 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BMA	
4.1 GESELLSCHAFTERAKTEN	14
4.2 BETEILIGUNGSBERICHT	14
4.3 REPORTING	15
4.4 MANDATSBETREUUNG	15
4.5 BETEILIGUNGEN	16
4.6 STRATEGISCHES BETEILIGUNGSMANAGEMENT	16
4.7 ANZEIGEVERFAHREN NACH § 123 GO-LSA	17
5.0 BETEILIGUNGEN	
5.1 PLANUNG	19
5.2 REPORTING	20
5.3 JAHRESABSCHLUSS	23

VORWORT

In den letzten Jahren hat die Zahl an Ausgründungen und das Aufgabenspektrum der Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) zugenommen. Veränderungen in den Rahmenbedingungen (siehe EU-Recht, Liberalisierung Energiemarkt) und die Verwaltungsreform können zu weiteren Dezentralisierungen führen und damit zu mehr öffentlichen Aufgaben und Beteiligungen, die in eigenständigen Organisationsformen wahrgenommen werden.

Unbeschadet dieser Entwicklung, städtische Aufgaben in zunehmendem Maße vor allem auf privatrechtliche Organisationsformen zu übertragen, sind die Ziele der demokratisch legitimierten Gremien der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen. Die ausgegliederten Unternehmen unterliegen dem Einfluss des Gesellschafters Stadt Halle (Saale) und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben, so dass die Gewinnorientierung nicht der vorrangig bestimmende Faktor sein kann. Ziel der Stadt Halle (Saale) ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.

Die Stadt Halle (Saale) hat nach der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) die Aufgabe, das Beteiligungsmanagement durch eine fachlich geeignete Stelle zu gewährleisten. Durch Satzung wurde diese Verpflichtung als eigene Aufgabe auf die „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ (nachfolgend BMA) übertragen.

Die BMA unterstützt die Stadt bei der Überwachung der Einhaltung der öffentlichen Aufgabenerfüllung und der Sicherstellung der wirtschaftlichen Ziele der Beteiligungsunternehmen. Dabei soll eine angemessene Balance zwischen der politischen Gesamtverantwortung und der Erhaltung der unternehmerischen Zielsetzung geschaffen werden. Die öffentliche Aufgabenerfüllung als Interesse der Stadt Halle (Saale) soll vorrangig berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie beschreibt einen verbindlichen Rahmen, wie das Beteiligungsmanagement in der Stadt Halle (Saale) im Zusammenwirken zwischen der Stadt, den städtischen Vertretern in Aufsichtsgremien und den Beteiligungen gewährleistet werden soll.

Die BMA nimmt dabei die Rolle eines unterstützenden Beraters ein.

Die Stadt Halle (Saale) legt mit dieser Beteiligungsrichtlinie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verbindlich die Regeln für das Beteiligungsmanagement fest. Gegenüber mittelbaren Beteiligungen sind die Beteiligungsunternehmen mit Gesellschafterstellung gehalten, diese Richtlinie umzusetzen.

Nicht zuletzt bildet die Beteiligungsrichtlinie die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Halle (Saale) und ihren Beteiligungen.

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Beteiligungen im Sinne der Gemeindeordnung.

1.0 GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1 Zulässigkeit kommunaler Unternehmen nach der GO-LSA**
- 1.2 Vertretung der Stadt in Unternehmen**
- 1.3 Systematik des Beteiligungsmanagements**

1.1 ZULÄSSIGKEIT KOMMUNALER UNTERNEHMEN NACH DER GO-LSA

Die Stadt Halle (Saale) darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebs, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts unter bestimmten Voraussetzungen gemäß §§ 116 ff GO-LSA wirtschaftlich betätigen.

Unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und Unterhaltung sowie Veräußerung kommunaler Unternehmen zulässig ist und welche satzungsgemäßen Bestimmungen zur Sicherstellung des Einflusses der Stadt kommunalrechtlich erforderlich sind, ergibt sich aus der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.2 VERTRETUNG DER STADT IN UNTERNEHMEN

In der **Gesellschafterversammlung** oder in dem entsprechenden Organ der Beteiligungsunternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, vertritt der/die Oberbürgermeister/in die Stadt.

Ausnahmsweise kann ein Beamter oder Angestellter der Stadt mit der Vertretung beauftragt werden. Die Beauftragung einer anderen Person, etwa eines Mitgliedes des Stadtrates, mit der Vertretung des/der Oberbürgermeisters/in ist wegen der fehlenden Weisungsgebundenheit des Vertreters nicht zulässig.

Auf das Recht der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat oder in sonstige **Aufsichtsgremien** soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Kapitalgesellschaft hingewirkt werden. Über die Entsendung entscheidet der Rat.

Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren **Entsendung** nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Stadt (§ 119 Abs. 2 GO-LSA).

Die Stadt kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechtes dem entgegenstehen (§ 119 Abs. 1 GO-LSA).

1.3 SYSTEMATIK DES BETEILIGUNGSMANAGEMENTES

Die Stadt Halle (Saale) hat die Durchführung des Beteiligungsmanagements auf die BMA übertragen.

Die BMA wird als Berater mit untergeordneten Kompetenzen tätig.

Zur Darstellung der Systematik des Beteiligungsmanagements wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Grafik verwiesen.

2.0 STADT

2.1 Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungen

2.2 Stadtratsvorlagen

2.3 Bekanntmachung

2.1 STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG KOMMUNALER BETEILIGUNGEN

Die Steuerung und Überwachung der städtischen Beteiligungen erfolgt durch die Stadt unter Berücksichtigung der kommunalpolitisch orientierten Zielvorgaben.

Instrumente für die laufende Steuerung und Überwachung sind Beschlüsse des Aufsichtsgremiums oder der Gesellschafter/ Hauptversammlung zu Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen, Lageberichten und sonstigen Vorlagen.

Die Stadt wird als **Gesellschafter** in der Gesellschafterversammlung tätig. Ferner wird die Stadt über **städtische Vertreter in den Aufsichtsgremien** tätig.

Als **Vertreter des Gesellschafters** übernimmt der/die Oberbürgermeister/in die fachliche Steuerung und Überwachung der Beteiligungen.

Die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen bleibt dem **Stadtrat** vorbehalten (vgl. § 44 Abs. 3 Ziffer 9 GO-LSA). Gleiches gilt bei Stiftungen für die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (vgl. § 44 Abs. 3 Ziffer 11 GO-LSA).

In Vorbereitung der Beschlüsse übersenden die unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der BMA eine Ausfertigung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlungen, damit die BMA dem Vertreter des Gesellschafters eine Analyse als Basis zur Entscheidungsfindung rechtzeitig zur Verfügung stellen kann.

Zu den **städtischen Vertretern in den Aufsichtsgremien** wird auf Ziffer 3.0 verwiesen.

2.2 STADTRATSVORLAGEN

Stadtratsvorlagen werden durch den/die Oberbürgermeister/in in seiner/ihrer Eigenschaft als Gesellschaftervertreter erstellt und in den Entscheidungsprozess eingebracht. Unterstützung bei der Erstellung der Stadtratsvorlagen wird durch die BMA unter Einbeziehung der Beteiligungen gewährt.

2.3 BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 121 GO-LSA hat die Stadt die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne sowie die Ergebnisse der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte ihrer Beteiligungsunternehmen, an denen sie allein oder mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 % beteiligt ist, ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUF SICHTSGREMIEN

3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUFSICHTSGREMIEN

Zur **Auswahl** sowie zu den **Rechten** und **Pflichten** der städtischen Vertreter in Aufsichtsgremien wird auf den als **Anlage 2** beigefügten Leitfaden Nr. 2 des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Auf die Mitglieder der Eigenbetriebsausschüsse ist der Leitfaden Nr. 2 des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt analog anwendbar, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Einen Überblick über die Anforderungen an Mitglieder in Betriebsausschüssen bietet die Checkliste in der **Anlage 2a**.

Eine **Vorberatung** der städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien soll vor einer jeden Gremiensitzung stattfinden. Auf formlose Einladung des Vorsitzenden des Gremiums soll ein Termin angeboten werden, in dem die zur Entscheidung anstehenden Vorlagen erörtert werden können. Bei Bedarf werden die Geschäftsleitungen und/oder die BMA hinzugezogen. Die Geschäftsleitungen können an den Vorberatungen teilnehmen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsgremiums widerspricht.

Bei seinen **Entscheidungen** ist das Aufsichtsratsmitglied in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Gleichwohl ist ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied an einen Ratsbeschluss gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen (vgl. § 119 Abs. 1 GO-LSA).

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien können bei finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen die BMA zu Rate ziehen. Die BMA ist damit betraut, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten. Ihr Vorstand und ihre Mitarbeiter(innen) sind damit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die BMA kann an den Sitzungen der Aufsichtsgremien als **Gast** teilnehmen, sofern das Gremium hierfür Bedarf sieht und die entsprechenden Satzungen der Beteiligungsunternehmen bzw. die Geschäftsordnungen für die Aufsichtsgremien dies zulassen.

4.0 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BMA

- 4.1 Gesellschafterakten**
- 4.2 Beteiligungsbericht**
- 4.3 Reporting**
- 4.4 Mandatsbetreuung**
- 4.5 Beteiligungen**
- 4.6 Strategisches Beteiligungsmanagement**
- 4.7 Anzeigeverfahren nach § 123 GO-LSA**

4.1 GESELLSCHAFTERAKTEN

Bei der BMA werden satzungsgemäß die Gesellschafterakten der Stadt für die **unmittelbaren Beteiligungen** geführt (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer b der BMA-Satzung)

Der/Die Oberbürgermeister/in wird dafür Sorge tragen, dass der BMA hierzu folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Gesellschaftervertrag/Satzung
- Geschäftsordnungen
- Besetzung der Gremien
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen/ Hauptversammlungen/ Eigenbetriebsausschüsse
- Berichte der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen einschließlich der Anlagenbände
- Beschlüsse des Stadtrates zu Beteiligungen
- Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung

Die Gesellschafterakten für **mittelbare Beteiligungen** werden bei dem Beteiligungsunternehmen geführt, das die direkte Gesellschafterstellung hat. Eine zusätzliche und damit doppelte Führung der Gesellschafterakte bei der BMA unterbleibt. Doppelarbeit und eine nicht auszuschließende Daten-Inkongruenz sollen vermieden werden. Für diese Unternehmen wird bei der BMA eine Unternehmensakte geführt, in der die der BMA zur Kenntnis gelangten Unterlagen über das Unternehmen enthalten sind.

4.2 BETEILIGUNGSBERICHT

Die Erstellung eines Beteiligungsberichts ist eine weitere satzungsgemäße Aufgabe der BMA (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer d der BMA-Satzung).

Gemäß § 118 GO-LSA ist zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner alljährlich ein Bericht über die Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Dieser Bericht soll insbesondere Angaben über den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind, enthalten.

Die Stadt als Inhaber der Beteiligungen ermächtigt die BMA, mit dem Stadtratsbeschluss über die Beteiligungsrichtlinie von den Beteiligungsunternehmen die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Stadtrat gemäß § 118 Abs. 2 GO-LSA mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und als Anlage dem Haushaltsplan der Stadt beizufügen. Er ist der Kommunalaufsicht mit der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung nach § 123 Abs. 3 GO-LSA vorzulegen.

4.3 REPORTING

Ein regelmäßig zu erstellendes, vierteljährliches Berichtswesen, das Aufschluss über die wirtschaftlichen und unternehmerischen Perspektiven der wichtigsten kommunalen Unternehmen gibt, ist eine satzungsgemäße Aufgabe der BMA (vgl. § 2 Abs.2 Ziffer e der BMA-Satzung).

Der BMA wird das Recht eingeräumt, die zur Anfertigung des Beteiligungs-Reports erforderlichen Auskünfte von den Beteiligungsunternehmen einholen zu dürfen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Ziffer 5.2

4.4 MANDATSBETREUUNG

Die städtischen Vertreter in den Unternehmensgremien werden auf deren Wunsch durch die BMA als deren satzungsgemäße Aufgabe unterstützt (vgl. § 2 Abs. 3 der BMA-Satzung).

Bei dem Mandat in einem Aufsichtsgremium handelt es sich um ein höchstpersönliches Amt. Der Vorstand und die Mitarbeiter(innen) der BMA sind gleichwohl zur Unterstützung und Beratung der städtischen Mitglieder in Aufsichtsgremien berechtigt, soweit die BMA eine Mandatsbetreuung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums übernommen hat. Sie sind i. S. v. § 395 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Mitglied des Aufsichtsgremiums, das eine Mandatsbetreuung durch die BMA in Anspruch nehmen will, zeigt dieses der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums an.

Eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen als Grundlage für eine Analyse erhält die BMA von dem betreuten Mitglied des Aufsichtsgremiums. Zur zeitlichen Abkürzung des Postweges kann das Aufsichtsgremium den Beschluss fassen, der BMA parallel zu den Mandatsträgern eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen zu überlassen.

Vor jeder Gremiensitzung soll eine Vorbesprechung mit den städtischen Gremiumsmitgliedern stattfinden. Auf formlose Einladung des Vorsitzenden des Gremiums wird ein Termin angeboten, in dem die zur Entscheidung anstehenden Vorlagen erörtert werden können. Bei Bedarf werden die Geschäftsleitungen und/oder die BMA hinzugezogen. Die Geschäftsleitungen können an den Vorbesprechungen teilnehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsgremiums widerspricht.

4.5 BETEILIGUNGEN

Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen für die kommunalen Beteiligungen können durch die BMA erbracht werden (vgl. § 2 Abs. 4 der BMA-Satzung). Diese satzungsgemäße Aufgabe nimmt die BMA zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht wahr.

Die Durchführung einer **unternehmensinternen Revision** gehört **nicht** zu den der BMA übertragenen Aufgaben, sondern liegt in der Verantwortung der Beteiligungsunternehmen.

Die **Geschäftsleitungen** der Beteiligungen führen die Geschäfte **eigenverantwortlich**.

4.6 STRATEGISCHES BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Die Beratung des Verwaltungsrates, insbesondere der/des Oberbürgermeisterin/s in strategischen, konzeptionellen und strukturellen Fragen, die in Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadt stehen, ist eine weitere satzungsgemäße Aufgabe der BMA (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer a der BMA-Satzung).

Darüber hinaus gibt der Vorstand dem Stadtrat Beschlussempfehlungen zu strategischen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Beteiligungen (vgl. § 5 Abs. 4 der BMA-Satzung). Eine entsprechende Beschlussvorlage wird durch den/die Oberbürgermeister/in in den Stadtrat eingebracht.

Dadurch wird die Stadt bei der Steuerung ihrer Beteiligungen durch die BMA beratend unterstützt.

4.7 ANZEIGEVERFAHREN NACH § 123 GO-LSA

Die Stadt hat der Aufsichtsbehörde gemäß § 123 GO-LSA rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, folgende Sachverhalte schriftlich anzuzeigen:

- die Gründung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks gemeindlicher Unternehmen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
- die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
- die Auflösung der Anstalt.

Mit dieser Aufgabe beauftragt die Stadt die BMA.

Die Stadt und die Beteiligungen stellen der BMA zur Erfüllung der Anzeigepflicht sämtliche erforderlichen Informationen und Schriftstücke zur Verfügung. Die BMA unterrichtet die Stadt und die betroffene Beteiligung fortlaufend über den Stand des Anzeigeverfahrens.

Außerhalb des Anzeigeverfahrens, nämlich in Fragen der **überörtlichen Aufsicht** im Zusammenhang mit kommunalen Beteiligungen, kann die Stadt die BMA mit der Anfertigung von Entwürfen zur Stellungnahme an die Kommunalaufsicht beauftragen.

5.0 BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

5.1 Planung

5.2 Reporting

5.3 Jahresabschluss

Die Beteiligungen erstellen eine Planung, reporten über die Geschäftsentwicklung und stellen einen Jahresabschluss auf.

5.1 PLANUNG

Die Planungen der Beteiligungsunternehmen sollen eine Jahresplanung für das Folgejahr und eine Mittelfristplanung über fünf Planjahre enthalten. Sie bestehen aus einer

- Gewinn- und Verlustrechnung, die für das jeweilige Folgejahr zusätzlich quartalsweise zum Zwecke des späteren Reportings zu untersetzen ist
- Bilanz
- Finanzplanung
- Darstellung der Beziehungen zum städtischen Haushalt
- Personalplanung
- Investitionsplanung
- Instandhaltungsplanung
- Planung wichtiger unternehmensspezifischer Leistungsdaten

und werden den satzungsgemäß zuständigen Gremien in den Beteiligungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Planungsteil **Bilanz** braucht von den städtischen Wohnungsunternehmen nicht erstellt zu werden. Branchenimmanente Bewertungsgrundsätze können zu einer großen Streubreite bei den Planungsansätzen führen, die eine verminderte Aussagekraft zur Folge haben (z. B. Abgrenzung der Investitionen von Instandhaltungen bei geplanten Maßnahmen oder die Höhe der unfertigen Leistungen bei der Abrechnung zukünftiger Betriebskosten).

Die **Beziehungen zum städtischen Haushalt** werden in der Struktur wie im Beteiligungsbericht der Stadt unter der Rubrik „Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen“ dargestellt. Von der Stadt weitergeleitete Fördermittel des Bundes oder des Landes, die wie das Förderprogramm „Stadtumbau Ost“ nicht der Disposition des städtischen Haushaltes unterfallen und keinen kommunalen Eigenanteil enthalten, werden nicht dargestellt.

Spiegelbildliche Planungsansätze der Beteiligungen einerseits und in dem städtischen Haushalt andererseits werden von der BMA im Bedarfsfalle koordiniert.

Eine gesonderte Instandhaltungsplanung wird im Konzern der Stadtwerke Halle GmbH branchenüblich nicht durchgeführt. Kosten möglicher Havarien sind im Gegensatz zu wiederkehrenden Wartungsarbeiten nicht planbar.

Die Gliederung der jeweiligen Bestandteile soll sich an dem allgemein üblichen Standard ausrichten (vgl. **Anlage 3**). Unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Gliederung sind statthaft. Als Basis der Gliederung dient die Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bzw. bei mittelbaren Beteiligungen an deren Gesellschafter.

Mit der möglichst einheitlichen Gliederung der Bestandteile der Planung wird bezweckt, dass die BMA ihre mit einem speziellen Softwarepaket unterstützte Kommentierung der Planungsunterlagen im Rahmen der Mandatsbetreuung erstellen kann.

5.2 REPORTING

Die Beteiligungen stellen der BMA Informationen zur Verfügung. Bei mittelbaren Beteiligungen erfolgt dies über den kommunalen Gesellschafter. Aus diesen Informationen generiert die BMA dann den Beteiligungs-Report.

Berichtspflichtig sind alle direkten Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) und alle mittelbaren Beteiligungen, an denen die Stadt Halle (Saale) mit mindestens 50 % beteiligt ist, soweit diese als wesentlich einzustufen sind.

Die gegenwärtig berichtspflichtigen Beteiligungen sind in der **Anlage 4** aufgeführt.

Zu diesem Zweck werden die Beteiligungen nach den Kriterien

- Wirtschaftliche Bedeutung (Anlagevermögen, Eigenkapital, Umsatzerlöse) des Unternehmens
- Volumen der Investitionen in die Infrastruktur
- Strategische Bedeutung für die Stadt
- Öffentliche Beachtung

in die Kategorien A bis D eingeordnet. Die Kategorisierungsmatrix wird als **Anlage 5** beigefügt.

Für die Unternehmen der Kategorie D besteht keine regelmäßige Berichtspflicht.

Der **Berichtszyklus** für die Beteiligungen der Kategorien A, B und C ist quartalsweise. Gegenstand der Berichterstattung für das IV. Quartal sind die vorläufigen Jahresabschluss-Daten. Die vorläufigen Daten beinhalten nicht Abgrenzungen zwischen Investitionen und Instandhaltungen sowie Bewertungsentscheidungen insbesondere zum Forderungsbestand und zu Rückstellungen.

Die **Struktur der Informationen** durch die Beteiligungen ergibt sich aus dem als **Anlage 6** beigefügten Formularblatt „Quartals-Berichterstattung“.

Zusätzlich zum ausgefüllten Übersichtsblatt werden in zwei Fallkonstellationen Zusatz-Informationen erforderlich.

Bei einer **negativen Abweichung des prognostizierten Jahresergebnisses** vor Ertragsteuern gegenüber dem Plan werden die Ursachen dargestellt. Dazu wird der als **Anlage 7** beigefügte Formularsatz ausgefüllt, wobei unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Gliederung statthaft sind. Als Basis der Gliederung dient die Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bzw. bei mittelbaren Beteiligungen an deren Gesellschafter. Sachdienliche Änderungen der Formulare für das Reporting können zwischen Beteiligung und BMA abgesprochen werden.

Dies gilt für alle unmittelbaren Beteiligungen, die aus dem städtischen Haushalt für die eigene Geschäftstätigkeit einen Ertragszuschuss erhalten. Alle übrigen Beteiligungen sind zu den Zusatz-Informationen nur bei einer Abweichung von mehr als 10 % und mindestens 100.000 € verpflichtet.

Sofern nach Auffassung der eigenverantwortlichen Geschäftsleitung ein Risiko vorhanden ist, füllt die Geschäftsleitung zusätzlich einen **Risikobericht** gemäß **Anlage 8** aus.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit bezeichnet, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann. In der Mittelfristplanung bereits berücksichtigte Sachverhalte stellen insoweit kein Risiko mehr da.

Meldepflichtig sind Risiken,

- deren Eintritt wahrscheinlich ist und
- deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder mehr als 20 % des jährlich geplanten Ertrags- oder Investitionszuschusses ausmacht und
- die von der Geschäftsleitung beeinflussbar sind.

Nicht meldepflichtig sind Risiken, deren Eintritt unwahrscheinlich oder möglich ist. Mit dem Risikobericht wird die Schaffung eines Risikobewusstseins und die effiziente Steuerung bestehender Risiken bezweckt.

Der Vorschlag einer Gesamtbewertung in den Ampelfarben Grün, Gelb oder Rot wird von den Geschäftsleitungen auf dem ausgefüllten Formularblatt „Quartals-Berichterstattung“ (vgl. **Anlage 6**) vorgenommen.

Mit den Ampelfarben werden folgende Bewertungen visualisiert:

Rot	die wirtschaftliche Existenz der Beteiligung ist gefährdet
Gelb	es besteht eine berichtspflichtige negative Abweichung vom prognostizierten Ergebnis oder ein Risiko
Grün	der Geschäftsverlauf ist plangemäß

Die versendeten Unterlagen werden zum Zeichen der Richtigkeit von der Geschäftsleitung unterschrieben.

Als **Frist** für den Zugang der Informationen durch die Beteiligungen bei der BMA gilt der Zugang bei der BMA mit Ablauf des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.

Der **Beteiligungs-Report** wird auf Basis der erhaltenen Informationen durch die BMA erstellt.

Gegliedert wird der Beteiligungs-Report in 4 Bestandteile:

- Übersichtsblatt (vgl. **Anlage 9**)
- Management-Report (vgl. **Anlage 10**)
- Risiko-Bericht (vgl. **Anlage 8**)
- Zusatzinformationen zur Quartalsberichterstattung

Die Komponenten „Management-Report“ bzw. „Risiko-Bericht“ werden lediglich für die Beteiligungen angefertigt, die in der Gesamtbewertung mit den Ampelfarben „gelb“ oder „rot“ ausgewiesen werden.

Vor Versand des Beteiligungs-Reports wird der Management-Report mit der betroffenen Geschäftsleitung abgestimmt. Sollte keine übereinstimmende Beurteilung erzielt werden, wird der Report um eine Stellungnahme der Geschäftsleitung ergänzt.

Die BMA übersendet die „Zusatzinformationen“ aus dem Beteiligungs-Report an die Beteiligungen, die in dem Bericht mit den Ampelfarben „gelb“ oder „rot“ bewertet wurden.

Die von den Geschäftsleitungen unterschriebenen Stellungnahmen erhält die BMA innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der „Zusatzinformationen“ in den Beteiligungen.

Die BMA sammelt die Stellungnahmen und fügt diese dem Beteiligungs-Report bei.

Die Ampelfarbe wird von der BMA in einer abschließenden Gesamtbewertung gesetzt.

Adressiert wird der Beteiligungs-Report an

- den/die Oberbürgermeister/in
- die Ratsmitglieder
- die vom Stadtrat entsandten/gewählten Mitglieder in Aufsichtsgremien, soweit sie nicht zu dem zuvor genannten Personenkreis gehören (auszugsweise für die jeweilige Beteiligung).
- den für Finanzen zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale)
- den für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates.

Der Versand des Beteiligungs-Reports an den Adressatenkreis erfolgt zeitgleich durch die BMA. Der/die Oberbürgermeister(in) unterzeichnet eine Informationsvorlage über den jeweiligen Beteiligungs-Report an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, um formell die Vorlage in den Ausschuss einzubringen.

5.3 JAHRESABSCHLUSS

Die Beteiligungsunternehmen mit einer mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Stadt erstellen gemäß § 121 GO-LSA einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen soll versucht werden, eine vergleichbare Regelung in die Unternehmenssatzung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Beteiligungen der Kategorie D im Sinne von Ziffer 5.2.

Die Unternehmen lassen ihre Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

Gehören der Stadt unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, haben die Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen und die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht darzustellen

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des 6. Monats nach Bilanzstichtag erfolgen, damit ein Beteiligungsbericht durch die BMA rechtzeitig erstellt werden kann. Der Beteiligungsbericht ist dem Stadtrat mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes entsprechend der Vorschrift in der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Ergebnisverwendung ist durch die Gesellschafterversammlung für eine Reihe städtischer, unmittelbarer Beteiligungen erst nach einer entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat zulässig (vgl. Stadtratsbeschluss vom 26.02.1997 in der **Anlage 11**). Daher gestaltet sich der Prozessablauf wie folgt:

Das Aufsichtsgremium prüft den Jahresabschluss und berichtet schriftlich an die Gesellschafterversammlung. Im Vorgriff auf die Gesellschafterversammlung wird ein Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss, indem er den/die Oberbürgermeister/in ermächtigt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Der Gesellschafterbeschluss wird gefasst und an die Beteiligung zur weiteren Verwendung übersandt.

Vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen in der Sitzung am 26. Mai 2010.